



Landkreis Osterholz

Vereinbarung

zur Erreichung der Ziele der

Grundsicherung für Arbeitsuchende

im Jahr 2016

Vereinbarung

zwischen dem

**Niedersächsischen Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Daniela Behrens

und dem

**Niedersächsischen Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Jörg Röhmann

und dem

Landkreis Osterholz

als zugelassenen kommunalen Träger

vertreten durch Frau Erste Kreisrätin Heike Schumacher

**zur Erreichung der Ziele
der Grundsicherung für Arbeitsuchende
im Landkreis Osterholz
im Jahr 2016**

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	5
§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen	6
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	7
4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit.....	7
5. Individuelle Zielvereinbarung.....	8
§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen.....	8

Zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende schließen
das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) und
das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
mit dem Landkreis Osterholz
hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger
gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II)
für das Jahr 2016 folgende

Vereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen des SGB II. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt und vermindert werden.

Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen und ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern.

II. Rahmenbedingungen

Auf Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen sich für das Jahr 2016 gemäß Herbstprojektion der Bundesregierung sowie der IAB-Prognose 2015/2016 insgesamt positiv dar.

Dabei geht die Bundesregierung wie auch das IAB von einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 1,8 % im Jahr 2016 aus. Die deutsche Wirtschaft wächst weiter und befindet sich trotz der gedämpften weltwirtschaftlichen Perspektiven auf einem guten Weg. Dazu trägt vor allem die positive Entwicklung der Beschäftigung verbunden mit steigenden Einkommen bei. Die große Herausforderung für Deutschland ist die Flüchtlingsmigration aus den Krisengebieten.

Der Arbeitsmarkt ist in einer insgesamt guten Situation und die positiven Trends setzen sich hier kräftig fort. Das IAB sieht den Arbeitsmarkt auch für eine kritische Phase infolge der aktuell hohen Flüchtlingsmigration gut gerüstet. Trotz der insgesamt erwarteten günstigen konjunkturellen Entwicklung, wird aufgrund der besonderen Situation infolge der hohen Zuwanderungszahlen perspektivisch mit einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit gerechnet.

Auf Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land Niedersachsen ist für das Jahr 2016 davon auszugehen, dass der Arbeitsmarkt stabil bleibt. Der Zugang von Flüchtlingen und Asylsuchenden wird sich jedoch im Jahr 2016 auf die Arbeitslosigkeit auswirken. So prognostiziert das IAB in der aktuellen Regionalen Arbeitsmarktprognose der Arbeitslosen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für 2016 in Niedersachsen im Mittelwert einen Anstieg der durchschnittlichen Arbeitslosenzahl auf 271.200 – dies entspräche einem Anstieg um 5,0 %. Die Prognose unterscheidet sich dabei in den beiden Rechtskreisen recht deutlich. Während das IAB im Jahr 2016 für das SGB III einen leichten Anstieg auf 83.200 (+1,5 %) prognostiziert, wird für das SGB II ein deutlicher Anstieg auf 188.000 (+6,6 %) erwartet. Unsicherheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen im Bereich der Flüchtlinge sowie ob und welche Folgen ggf. die Krise bei der Volkswagen AG auf den niedersächsischen Arbeitsmarkt haben wird.

Bei der Beschäftigung setzt sich der positive Trend fort. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird laut Berechnung des IAB in Niedersachsen auf rd. 2,787 Millionen im

Jahresdurchschnitt 2015 anwachsen. In seiner mittleren Wachstumsrate für 2016 prognostiziert das IAB in Niedersachsen eine Steigerung um 2,0 % auf dann 2,843 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

Auf örtlicher Ebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen des Landkreises Osterholz sind auch weiterhin die Entwicklungen auf dem Bremer Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung, da drei Gemeinden des Landkreises direkt an das Stadtgebiet Bremen grenzen. Mit fast 19.000 Einpendlern nach Bremen sind annähernd fünfzig Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Wohnort im Landkreis Osterholz in Bremen tätig. Damit arbeiten drei Viertel aller Auspendler aus dem Landkreis Osterholz in Bremen.

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Gesprächen zur Zielerreichung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Osterholz die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen dem Landkreis Osterholz (finanzielle Rahmenbedingungen) im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) rd. 5,8 Mio. Euro für das Jahr 2016 zur Verfügung (einschließlich der ersten Tranche für den flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf).

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

MW, MS und der Landkreis Osterholz setzen sich dafür ein, dass die in § 3 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen des Landkreises zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. MW und MS unterstützen die Zielerreichung des Landkreises durch fachliche Beratung.

§ 2 Haushaltsmittel und gesetzliche Neuregelungen

(1) Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2016 sind für den zugelassenen kommunalen Träger Landkreis Osterholz im Jahr 2016 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- Verwaltungs- und Sachkosten 3.238.678 Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 2.317.662 Euro.
(ohne die Mittel für Leistungen nach §16e SGB II a. F.)

Zusätzlich sind in der ersten Tranche für den flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- Verwaltungs- und Sachkosten 138.645 Euro
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 106.650 Euro.

Der Verteilungsschlüssel für die Mittel der zweiten Tranche für den flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf, die für das 2. Quartal 2016 angekündigt sind, ist zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zielvereinbarung noch nicht bekannt.

(2) Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen werden in den Zieldialogen und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Der Landkreis Osterholz als zugelassener kommunaler Träger, MW und MS vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung nach SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Stärker als bisher soll im Monitoring der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbezieher sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbezieher, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit durch Integration in Erwerbstätigkeit zu verringern oder zu überwinden. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2016 erreicht, wenn die Integrationsquote des Landkreises Osterholz im Jahr 2016 die Integrationsquote des Vorjahres erreicht.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2016 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Landkreises Osterholz um 1,0 % im Vergleich zum Jahr 2015 reduziert wird.

4. Verbesserung der Integration Alleinerziehender in Erwerbstätigkeit

Der Integration von Alleinerziehenden in Erwerbstätigkeit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dazu soll im Jahr 2016 die Ergänzungsgröße "Integrationsquote der Alleinerziehenden" nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 VO zu § 48a SGB II im Vergleich zum Jahr 2015 in ihrem Verlauf beobachtet werden.

5. Individuelle Zielvereinbarung

- entfällt -

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Zielnachhaltung und Zieldialoge im Land Niedersachsen

(1) Der Landkreis Osterholz, das MW und das MS führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen – mindestens jedoch zweimal jährlich - Zieldialoge zur Entwicklung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen nach § 48a SGB II sowie zum Stand der Zielerreichung. Insbesondere bei Zielabweichungen und auf Wunsch des Landkreises Osterholz können unterjährig weitere Gespräche geführt werden.

(2) Grundlage für die Zieldialoge und die Beurteilung der Zielerreichung 2016 bilden die Jahresfortschrittswerte ohne Wartezeit. Für die (unterjährige) Beurteilung der in § 3 vereinbarten Zielwerte (Zielerreichung) werden jeweils die Jahresfortschrittswerte mit den gleichen Ladeständen verglichen. Das MW stellt dem Landkreis Osterholz regelmäßig aufbereitete Daten zur Bewertung der Zielerreichung zur Verfügung.

(3) Die Gesamtergebnisse der Zielsteuerung 2016 werden auf Grundlage von Jahresendwerten 2016 ohne Wartezeit im Rahmen des Dialogs im Frühjahr 2017 bewertet.

(4) Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie Änderungen des Rechtsrahmens, konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten. Insbesondere die aus den Herausforderungen durch Zuwanderung, Flucht und Asyl resultierende nicht absehbare Entwicklung und die dadurch begründete Unsicherheit in der Zielplanung, wird bei der Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung im Rahmen der Zielnachhaltung angemessen berücksichtigt.

(5) In die Vorbereitung der regelmäßigen und ggf. notwendigen anlassbezogenen Zieldialoge wird der Ausschuss für Zielvereinbarungen nach § 2b des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB II) einbezogen, welcher ebenfalls die maßgeblichen Grundlagen und Empfehlungen dafür erarbeitet.

Hannover, den *02*.2016

In Vertretung

(Daniela Behrens)
Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Hannover, den *13*. 2016

In Vertretung

(Jörg Röhmann)
Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstel-
lung

Osterholz-Scharmbeck, 2016
den *09.03.*

in Vertretung

(Heike Schumacher)
Landkreis Osterholz